

Das Calwer Wochenblatt erscheint wöchentlich dreimal, nämlich Dienstag, Donnerstag u. Samstag. Abonnementspreis halbjährl. 1 fl., durch die Post bezogen im Bezirk 1 fl. 8 kr., sonst in ganz Württemberg 1 fl. 15 kr.

Calwer Wochenblatt.

In Calw abonnirt man bei der Redaktion, auswärts bei den Posten oder dem nächstgelegenen Postamte. Die Einrückungsgebühr beträgt 2 kr. für die dreispaltige Zeile oder deren Raum.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 66.

Samstag, den 13. Juni

1868.

Amliche Bekanntmachungen.

Aufforderung zur Anmeldung der Hunde.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Sept. 1852 und der Ministerialverfügung vom 7. Juni 1853 werden sämtliche Besitzer und Inhaber von Hunden aufgefordert, ihre Hunde auf den 1. Juli d. J. in der Zeit vom 1. bis 15. Juli d. J. Behufs der Besteuerung bei der Aufnahmekommission anzuzeigen.

Zur Nachachtung wird Folgendes bemerkt:

1) Den seitherigen Hundebesitzern werden bis zum 1. Juli d. J. Anzeigezettel von den betreffenden Accisern zugestellt werden, welche von den Hundebesitzern auszufüllen, und innerhalb oben erwähnter Frist den Acciseämtern wieder zu übergeben sind. (Hierüber jedoch zu vergleichen Ziff. 4.)

2) Es sind alle am 1. Juli d. J. über 3 Monate alte Hunde anzuzeigen, also auch die Hunde der im Bezirk wohnenden Ausländer, und zwar selbst in dem Fall, wenn solche anderwärts bereits mit einer Steuer belegt wären. Bei dieser Anzeige hat der Besitzer seine Ansprüche auf Exemption in die niedere Abgabeklasse (für Gewerbe- und Sicherheitshunde) geltend zu machen.

3) Anzeige- und steuerpflichtig ist nach Art. 4 des Gesetzes vom 8. Sept. 1852 der Inhaber des Hundes. Da jedoch, wenn ein Hund erweislichmaßen einem andern als dem factischen Inhaber gehört, die Abgabe dem wirklichen Besitzer nach dessen Verhältnissen anzulegen ist, so haben in einem solchen Falle Beide die vorgeschriebene Anzeige zu machen.

4) Die Verbindlichkeit der Hundebesitzer zur Anzeige ihrer Hunde ist unbedingt und kann deren Unterlassung durch das Vorgeben, von der öffentlichen Aufforderung keine Kenntniß erlangt oder keinen Anzeigezettel (Punkt 5) erhalten zu haben, niemals entschuldigt werden.

5) Das Unterlassen der Anzeige eines zu versteuernden Hundes innerhalb der verstatteten 15tägigen Frist wird mit dem 4fachen Betrag der Abgabe bestraft, und es machen sich dieser Strafe alle diejenigen Hundebesitzer schuldig, welche erstmals eine Anzeige zu machen haben, solche aber bis längstens 15. Juli unterlassen, ebenso alle diejenigen in den Aufnahmeprotokollen des Vorjahrs eingetragenen Hundebesitzer, welche innerhalb dieser Frist, obwohl sie am 1. Juli im Besitze eines Hundes waren, den ihnen zugesandten Anzeigezettel nicht abgeben, noch sonstige Anzeige gemacht haben.

6) Der Besitzstand am 1. Juli entscheidet für die Entrichtung der ganzen Jahresabgabe; dieselbe beträgt nunmehr in Folge Gesetzes vom 23. März 1868, Reg.-Blatt Seite 145

für 1 Sicherheitshund 2 fl. 6 kr., für 1 Zughund 4 fl. 12 kr.,

für jeden weiteren Hund je das Doppelte und ist die Abgabe in einer Summe zu bezahlen.

7) Wer nach dem 1. Juli in den Besitz eines Hundes kommt, hat innerhalb 14 Tagen bei dem Acciseamt hievon Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, sobald ein Hund, welcher wegen noch nicht erreichten abgabepflichtigen Alters am 1. Juli unangezeigt geblieben ist, in dieses Alter eintritt.

Die Ortsvorsteher haben diese Bekanntmachung noch besonders auf ortsübliche Weise am 1. Juli d. J. in ihren Gemeinden zu veröffentlichen.

Calw, 11. Juni 1868.

R. Oberamt Calw.
Thym.

R. Kameralamt
Hirfau, Reuthin, Altenstaig.

Calw.

Dampffesselanlage.

Die Leimsfabrikanten Bozenhardt und Schnauser dahier haben um die Erlaubniß zur Aufstellung eines Dampffessels in ihrem Fabrikgebäude in der Badgasse nachgesucht.

Alle Diejenigen, welche sich bei der beabsichtigten Anlage gefährdet glauben möchten, werden hiemit aufgefordert, ihre Einwendungen innerhalb der Frist von 15 Tagen bei dem Ortsvorsteher schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Während dieser Frist, welche für alle Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Natur sind, eine ausschließende ist, ist eine Fertigung der Beschreibung und Zeichnungen bei dem Stadtschultheißenamt zur Einsicht für die Beteiligten aufgelegt.

Den 12. Juni 1868.

R. Oberamt.
Act. Walz, St.-B.

Revier Schönbrunn.

Holzverkauf.



Am Dienstag, den 16. d. Mts., Eichen-, Bau- und Wagnerholz von der unteren Calwerhalde: 26 Stück, 15-30' lang, mit 332 C.;

in der Forstwiese:

4 Loose mit 87 Nadelholzstangen, 40 bis 50' lang und 4-7" stark;

im schmalen Buhler:

39 1/2 Klafter Nadelholzscheiter und Prügel, 5 1/4 Klafter tannene Rinde, 1939 gebundene Nadelholzwellen und 35 Wellen Abfallreis.

Am Mittwoch, den 17. d. Mts.,

im Espach:

12 Klafter Nadelholzscheiter und Prügel, 190 gebundene ditto Wellen;

im großen Buhler:

40 1/4 Klstr. Nadelholzscheiter und Prügel, 5 1/4

Klafter tannene Rinde, 938 Nadelholzwellen, sowie 20 Wellen Abfallreis.

Zusammentunft je Morgens 8 Uhr am Buhlerstich.

Wildberg, den 10. Juni 1868.

R. Forstamt.

Off. Haag, St.-B.

Revier Nagold.

Eichenholzverkauf.



Am Montag, den 15. d. Mts.,

aus dem Eichenschältschlag im Staatswald Bettenberg:

576 C. eichen Sägholz II. Classe,

3325 C. ditto Bau- und Wagnerholz, 81 eichene Stangen, bis 30' lang und 65 ditto, 30-40' lang, 4-7" stark,

1/4 Klafter eichene Scheiter, und 6 1/4 ditto Prügel.

Sämmtliches Holz liegt am Weg.

Zusammenkunft 8 Uhr unten am Schlag bei der neuen Nagoldbrücke.

Wildberg, den 10. Juni 1868.

R. Forstamt.

Aff. H a a z, St.-B.

Revier Hirschau.

Verkauf von Reistren

am Montag, den 15. Juni, aus dem Staatswald Schleichdorn etwa 12 Haufen.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im Schlag.

Hirschau, 12. Juni 1868.

R. Revieramt.

K e u f.

Revier Naislach.

Schafwaide-Verpachtung.



Am Samstag, den 20. d. Mts., werden ca. 25 Morgen Kulturläche mit üppigem Grauwuchs zur Benutzung als Schafwaide, auf die Dauer von 3 Jahren an den Meistbietenden verpachtet.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr in der Waldschützenwohnung zu Agenbach, von wo aus die Waidefläche vorgezeigt wird.

Naislach, den 11. Juni 1868.

R. Revieramt.

M e y e r.

C a l w.

Nachstehende Gesetze, betreffend die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke für den Landtag

werden hiemit zur Kenntniß der hiesigen Einwohner gebracht.

Am 11. Juni 1868.

Stadtschultheißenamt.

Schuldt.

I. Das Verfassungsgesetz vom 26. März 1868.

betreffend einige Abänderungen des IX. Capitels der Verfassungsurkunde, bestimmt unter Anderem Folgendes:

in Art. 2. §. 137 der Verfassungsurkunde wird dahin abgeändert:

„Die Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke werden durch diejenigen württembergischen Staatsbürger direct gewählt, welche in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben und nicht nach §. 142 ausdrücklich ausgeschlossen sind.“

Art. 4.

§. 142 der Verfassungs-Urkunde wird dahin abgeändert:

„Von der Ausübung des aktiven Wahlrechts jeder Art sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft stehen oder das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
- 2) Personen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer desselben;

3) Personen, gegen welche wegen eines Verbrechens, das den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte zur Folge hat, Untersuchung verhängt ist, oder denen durch rechtskräftige Verurtheilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind;

4) Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorangegangenen Finanzjahr bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben.“

Art. 5.

Die Wahlen erfolgen durch geheime Stimmgebung.

Art. 6.

§. 143 der Verfassungs-Urkunde wird dahin abgeändert:

„Eine gültige Wahl kommt am ersten Wahltermine nur durch die Abstimmung von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten zu Stande. Im Falle des Nichterscheinens der erforderlichen Zahl sind mittelst öffentlicher Bekanntmachung Ergänzungswahltermine solange anzuberaumen, bis jene Zahl erreicht ist. Zu diesen Ergänzungswahlterminen sind die nicht erschienenen Wahlberechtigten speciell zu laden.“

Art. 7.

Die Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit.

ic. ic. ic.

II. Das Gesetz vom 26. März 1868.

betreffend die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke für den Landtag, bestimmt unter Anderem Folgendes:

in Art. 1.

Für die Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten ist in jeder Gemeinde eine Commission zu bilden.

Art. 4.

Zur Aufnahme in die Wählerlisten eignen sich alle württembergischen Staatsbürger, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben und nicht nach Art. 4 des Verfassungsgesetzes (s. oben) vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigte, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht bloß vorübergehenden Aufenthalts directe Staatssteuer, Wohn- oder Bürgersteuer entrichten, sind von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen. Dagegen ist die Aufnahme der übrigen Wahlberechtigten durch ihre Anmeldung zur Aufnahme und erforderlichen Falles durch den Nachweis ihrer Wahlberechtigung (Abs. 1) bedingt.

Im Falle der Beanstandung kann der Wahlberechtigte die Entscheidung der Oberamts-Wahlcommission verlangen, welche endgültig entscheidet.

Art. 7.

Vor der erstmaligen Anlegung der Wählerliste und ebenso vor jeder Wahl unmittelbar nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens

ist ein öffentlicher Aufruf zur Anmeldung der Wahlberechtigten zu erlassen.

Den Wahlberechtigten steht das Recht zu, auch in der Zwischenzeit ihre Anmeldungen der Commission zu übergeben. Die Berücksichtigung einer Anmeldung bei der Wahl setzt voraus, daß sie spätestens in der für etwaige Beschwerden gegen die Wählerliste vorgesehenen Frist (Art. 8) je nach Umständen mit den erforderlichen Belegen (Art. 4, 2. Abs.) der Commission übergeben worden ist.

Art. 8.

Binnen 10 Tagen nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens müssen die Wählerlisten gefertigt sein. Sie sind sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von 6 Tagen auf dem Rathhause zu allgemeiner Einsichtnahme aufzulegen; auch ist, daß dieses geschehen, öffentlich bekannt zu machen. Innerhalb dieses Zeitraums ist jeder Einwohner der Gemeinde befugt, gegen die aufgelegten Listen wegen Uebergewehrung von Personen, welche in derselben aufzunehmen gewesen wären, so wie gegen Aufnahme unberechtigter Personen bei der Commission für Abfassung der Liste schriftlich oder mündlich Vorstellung zu erheben.

Die Commission hat längstens binnen 3 Tagen von Erhebung der Vorstellung an Beschluß darüber zu fassen, und wenn sich der Betreffende bei letzterem nicht beruhigen zu können erklärt, die endgültige Entscheidung der Oberamts-Wahlcommission einzuholen.

Nach Ablauf der vorgesehenen Frist von 6 Tagen kann mit Wirksamkeit für die nächste Wahl eine Aenderung der Wählerliste nicht mehr angenommen werden.

Art. 14.

Die Wahlen erfolgen durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe der Wahlberechtigten.

Die Stimmgebung erfolgt in der Art, daß jeder Wähler in eigener Person im Wahllokal den Stimmzettel in ein gestempeltes Couvert verschließt und letzteres dem Wahlvorsteher übergibt, welcher dasselbe in die Wahlurne legt und den abstimmenden Wähler in der betreffenden Wählerliste bemerken läßt.

Den Wahlberechtigten wird in dem Wahllokal Gelegenheit gegeben, ihre Stimmzettel zu schreiben. Auch ist in dem letzteren die erforderliche Zahl leicht verschließbarer gestempelter Couverts bereit zu halten.

Der Eintritt in das Gebäude, in welchem sich das Wahllokal befindet, ist außer den Mitgliedern der Wahl-Commission und den in Art. 12 genannten Orts-Vorstehern während der Dauer der Wahlhandlung nur den abstimmenden Wahlberechtigten gestattet und es haben sich dieselben je nach abgegebenem Wahlzettel aus dem Hause sofort wieder zu entfernen.

ic. ic. ic.

C a l w.

Aufforderung zur Anmeldung der Wahlberechtigten für die bevorstehende Abgeordnetenwahl.

Nachdem durch die königliche Verordnung vom 5. d. M. die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer

der und den maß vom zur wi- de ih r Au W o von a uf Au tig Au dur tig in nicht und fetes kann sind. dara berec anget Wä 1868 rium hienig gebra vorzu Geset S. 1 wordt ist d Zeit Nat nah I wohn gelegt welche sowie bei de schrift haben. D Tagen schluß Betref können Obera Ne mit W Aender men n

Annahme der
das Recht zu,
meldungen der
Berücksichti-
Wahl setzt
für etwaige
vorgeesehenen
den mit den
2. Abs.) der

dem Erscheinen
die Wahllisten
während eines
raums von 6
allgemeiner
st, daß dieses
nach. In-
er Einwohner
e aufgelegten
Personen, welche
en wären, so
ter Personen
ng der Liste
llung zu er-

ns binnen 3
lung an Be-
dem sich der
berühigen zu
cheidung der
holen.
en Frist von
ir die nächste
erliste nicht

unmittelbare
berechtigten.
der Art, daß
im Wahl-
gestempeltes
dem Wahl-
selbe in die
henden Wäh-
liste bemerken

dem Wahl-
Stimmzettel
letzteren die
bar gestem-

in welchem
außer den
und den in
ern während
ur den ab-
tattet und es
nem Wahl-
eder zu ent-

ndung der
e bevor-
wahl.
Verordnung
einer neuen
ten Kammer

der Stände-Versammlung verfügt worden ist, und die Wählerliste nun richtig gestellt werden muß, werden die Wahlberechtigten gemäß des Art. 4 und 7 des Gesetzes vom 26. März 1868, Reg.-Blatt S. 179 zur Anmeldung aufgefordert, wobei bemerkt wird, daß Wahlberechtigte, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht bloß vorübergehenden Aufenthalts directe Staatssteuer, Wohn- oder Bürgersteuer entrichten, von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen sind, dagegen ist die Aufnahme der übrigen Wahlberechtigten durch ihre Anmeldung zur Aufnahme und erforderlichen Falles durch den Nachweis ihrer Wahlberechtigung bedingt. Zur Aufnahme eignen sich alle württembergischen Staatsbürger, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben, und nicht nach Art. 4 des Verfassungs-Gesetzes vom 26. März 1868 (s. obige Bekanntmachung) vom Wahlrechte ausgeschlossen sind. Hinsichtlich des Alters wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Wahlberechtigte das 25. Lebensjahr nicht bloß angetreten, sondern zurückgelegt haben muß.

Am 11. Juni 1868.

Stadtschultheißenamt.

Schuldt.

Calw.

Wählerliste für die Abgeordneten-Wahl betreffend.

Zu Gemäßheit der Gesetze vom 26. März 1868 und der Verfügung des R. Ministerium des Innern vom 5. Juni 1868 wird hienit zur Kenntniß der hiesigen Einwohner gebracht, daß

am Mittwoch, den 8. Juli d. J., eine neue Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung vorzunehmen ist.

Die Wählerliste ist nach Vorschrift des Gesetzes vom 26. März 1868, Reg.-Blatt S. 178 und 179, Art. 1 und 4, angelegt worden. Gemäß des Art. 8 dieses Gesetzes ist die Wählerliste während eines Zeitraums von sechs Tagen auf dem Rathhause zu allgemeiner Einsichtnahme aufgelegt.

Innerhalb dieses Zeitraums ist jeder Einwohner der Gemeinde befugt, gegen die aufgelegte Liste wegen Uebergang von Personen, welche in dieselbe aufzunehmen gewesen wären, sowie gegen Aufnahme unberechtigter Personen bei der Commission für Abfassung der Liste schriftlich oder mündlich Vorstellung zu erheben.

Die Commission hat längstens binnen 3 Tagen von Erhebung der Vorstellung an Beschluß darüber zu fassen, und wenn sich der Betreffende bei letzterem nicht beruhigen zu können erklärt, die endgiltige Entscheidung der Oberamts-Wahlcommission einzuholen.

Nach Ablauf der Frist von 6 Tagen kann mit Wirksamkeit für die nächste Wahl eine Aenderung der Wahlliste nicht mehr vorgenommen werden. Bei der Wahl ist Jeder

unbedingt zurückzuweisen, welcher in der Wählerliste nicht enthalten ist, mag letzteres auch im offenbarsten Versehen seinen Grund haben.

Am 11. Juni 1868.

Orts-Wahlcommission.

In deren Namen:

Vorstand Schuldt.

Altburg.

Jagd-Verpachtung und Pflasterer-Afford.



Die Jagd auf der Markung der hiesigen Gesamtgemeinde, deren Pacht am 1. Juli 1868 abläuft, wird am nächsten

Mittwoch, den 17. d. M.,

Mittags 1 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhaus im öffentlichen Aufstreich auf weitere 3 Jahre in Pacht gegeben, wozu Pachtliebhaber hienit freundlichst eingeladen werden.

Zu gleicher Zeit wird die Herstellung von ca. 20 Ruthen Pflaster und einer Strecke Kandel

auf dem Rathsaus vergeben, wozu Pflasterer eingeladen sind.

Altburg, 10. Juni 1868.

Im Auftrag des Gemeinderaths:

Schultheiß Koller.

Privat-Anzeigen.

Feuerwehr.



Heute — Samstag — Abend 7 Uhr findet eine Musterung und nach derselben eine allgemeine Uebung statt.

Um 6 1/2 Uhr wird das Signal zur Sammlung gegeben, und die Mannschaft wird ersucht, so rasch und zahlreich in voller Ausrüstung auszurücken, daß Schlag 7 Uhr angetreten werden kann.

Bei den so selten vorkommenden Uebungen wird erwartet, daß Keiner ohne triftigen Grund und Entschuldigung fehlt. Die Buttenmannschaft rückt, soweit ihr augenblicklich die Helme fehlen, in der Mütze aus.

Das Commando:

Georgii.

Neuen Wein,

den Schoppen zu 4 Kr., schenkt aus
Bäder Gadenheimer.

Ein Weinsaf

von 15 Imi ist zu verkaufen bei
Carl Feldweg, Flaschner.

Neuen Wein,

den Schoppen zu 4 Kr., schenkt aus
Fr. Gadenheimer

Ein Knecht

zu 2 Pferden könnte sogleich eintreten bei
Schiffwirth Hüller.

Morgenden Sonntag, sowie die ganze Woche über badt Laugentzeln
B. Frohne per
dem Röhle

Morgenden Sonntag Mittag

Reunion

der hies Stadtmusik im Iudium-
schen Garten.

Anfang 3 Uhr.

Entrée 6 Kr.

Calw.

Empfehlung.

Dem geehrten Publikum zur Nachricht, daß ich mich in allen Sorten neuer Feilen eingerichtet habe; desgleichen empfehle ich mich zum Auhauen von alten Feilen unter möglichst billiger Berechnung.

Geehrten Aufträgen sieht entgegen

Wilhelm Rienzle,

Feilenhauer.

Calw.

Magdgesuch.

In ein hiesiges Haus wird ein ordentliches Mädchen vom Lande als Magd gesucht; zu erfragen bei der Exped. d. Bl.

Verkauf.



1 Sopha, 2 Pfeilerkommode, 1 Tischchen, 2 geschlossene Petstadien, 1 eichene Bettlade, 6 gepolsterte Sessel, 1

runder tannener Tisch, 2 runde Tischblätter, 1 Strohsack, Post. alt- und Spiegelrahmen

sind zu verkaufen; wo? sagt die Expedition d. Bl.

Für die Ueberschwemmten in Mähringen

sind weiter eingegangen, von:
F. G. 24 Kr., C. P. L. 30 Kr., R. N. 2 fl., M. 1 fl., F. L. F. 1 fl. 45 Kr., im Ganzen 8 fl. 54 Kr., wofür ich dankend bescheinige. Dieselben habe ich Herrn W. Wiedemann in Stuttgart zur Weiterbeförderung übergeben.

C. W. Heiler.

Kleie.

Auf feinst ungarische Weizenkleie, welche in ca. 8 Tagen eintrifft, nehme ich Vor-ausbestellung zu billigsten Preisen an.

Friedr. Gadenheimer

1. Schiff.



Fournier-Empfehlung.

Durch directen Bezug und bedeutenden Einkauf der schönsten Ruffbaum-Fourniere bin ich in den Stand gesetzt, allen Anforderungen zu entsprechen, und empfehle hiemit mein reichhaltiges Lager, unter Zusicherung der billigst gestellten Preise.

August Roller, Schreiner.

Aufruf zur Wahrung des Wahlrechts.

Nach dem neuen Wahlgesetze sind bei der bevorstehenden Abgeordnetenwahl alle diejenigen Württemberger wahlberechtigt, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, und nicht durch besondere Gründe (Untersuchung, Sankt, Vormundschaft, Armenunterstützung) davon ausgeschlossen sind. Das Zahlen einer Steuer ist kein Erforderniß mehr.

Um nun nicht nur unsern Mitgliedern, sondern überhaupt allen denjenigen jungen Männern der arbeitenden Klasse, welche zum erstenmal in das Wahlrecht eintreten, Gelegenheit zu geben, sich dasselbe rechtzeitig zu sichern, laden wir dieselben zu einer Zusammenkunft auf nächsten Sonntag Nachmittag 2 Uhr zu Thudium ein, um eine gemeinschaftliche Eingabe an die Wahl-Commission wegen Aufnahme in die Wählerliste zu unterzeichnen.

Der Vorstand des Arbeiterbildungsvereins:
Köhler.

Calw.

Baumaterialien-Verkauf.

Von dem abzutragenden Trockenhaus des Fabrikanten Gust. Wagner d. Älter. werden am

Mittwoch, den 17. d. M.,

Mittags 1 Uhr,

nachstehende Türrahmenmaterialien verkauft:

- ca. 2700 Stück Dachziegel,
- ca. 28 Stück Firnstregele,
- ca. 110 Fuß Balken, Sparren und Giebelholz,

- Bahnlatten und Gefimsbretter,
- ca. 125 Stück Dachlatten,
- 2 Eriegen sammt Geländer,
- 6 Stück Fenster nebst den Läden,
- ein Hofzaun sammt steinernen und eichernen Säulen

Bemerkt wird, daß sämtliche Materialien noch wie neu sind, da das Gebäude erst vor 3 Jahren neu aufgeführt wurde.

Aus Auftrag:

Wertmstr. Müßle.

Neuen Wein,

den Schoppen zu 4 fr., schenkt aus
Bäder Gewinner.

004
13.6.68

(Eingefendet.)

Für die bevorstehende

Abgeordnetenwahl

diene zur vorläufigen Orientirung hauptsächlich der Wähler auf dem Lande die kurze Nachricht, daß der Candidat der Volkspartei Herr Kaufmann **E. Georgii** in Calw ist, der sich auch bereit erklärt hat, die Wahl anzunehmen. Eine ausführliche Darstellung der Vorgänge, aus welcher für Jedermann klar werden wird, wer die Schuld daran trägt, daß wir zwei Candidaten im Bezirke haben, wird in nächster Zeit folgen.

Zur Abgeordnetenwahl.

Dem Vernehmen nach sind die Herren **Julius Stälin** und **Emil Georgii**, der eine vom Bürgerverein, der andere vom Volksverein zu Candidaten für die bevorstehende Abgeordnetenwahl vorgeschlagen.

Beide sind sehr ehrenwerthe Männer, und es wird gewiß Niemand einfallen, ihnen nur im Geringsten zu nahe treten zu wollen.

Gleichwohl scheint weder auf der einen noch auf der anderen Seite die rechte Begeisterung vorhanden zu sein, weil, wie man im

Redigirt, gedruckt und verlegt von A. Delschläger.

(Mit einer Beilage vom Landesomite der Volkspartei.)



Concordia.

Samstag, den 13. Juni,

Versammlung.

Abstimmung.

Einzug der Beiträge.

Die Mitglieder werden

zu zahlreichem Erscheinen eingeladen.

Der Vorstand.

Morgenden Sonntag schenkt

Lagerbier

aus Bäder Keller.

Etwa 150 Fuß Zann

sind zu kaufen; von wem? sagt die Expedition d. Bl.

Freiburger 15-Francs (7 fl.)-Loose,

Ziehung 15. Juni,

sind zu haben bei

Emil Georgii.

Calw.

Fahrniß-Versteigerung.

Wegen Wegzugs von hier wird

Montag, den 15. Juni, von Mittags 1 Uhr an, im Sailer Schlotterbedschen Hause in der Vorstadt gegen sogleich baare Bezahlung im Aufstreich verkauft:

- 1 zweischläfriges Bett, allerlei Küchengeräth, Schreinwerk, und zwar 1 kleiner Tisch, 1 einfacher Kleiderkasten, 1 Pfeilerkommode, 1 Bettlade, 1 Küchentafel, 1 Sopha und allerlei Hausrath, namentlich eine sehr schöne Wanduhr.

Dienstag und Mittwoch, ist **Kalk und rothe Waare** zu haben.

Friedrich Keller.

Fünf geordnete

Schlafgänger

werden angenommen; wo? ist bei der Expedition d. Bl. zu erfagen.

Publikum sagt, der Eine zu jugendlich, unerfahren, dabei vornehm über den Parteien stehend, der Andere etwas zu viel Turner, etwas zu viel Heißsporn sei; dennoch sollen sich die Wähler des Bezirks in einen Kampf stürzen, der Jahre lang Feindschaft im Gefolge haben kann, der die Ausgleichung der allzu schroffen Parteigegensätze fast zur Unmöglichkeit machen müßte, kurz der sich zu einem Kampf auf Leben und Tod gestalten würde.

Sollte es kein Mittel geben, um diesem Kampf vorzubeugen und so viel als möglich den Frieden in der Bürgerschaft zu erhalten?

Viele sind der Meinung, diese Möglichkeit sei gegeben, wenn Herr **Gustav Friedrich Wagner**, ein Mann von gemäßigten demokratischen Grundsätzen (und mit einem Tropfen demokratischen Oels sollen auch die Volksvertreter gesalbt sein!) sich entschließen würde, eine Wahl anzunehmen. Kann er das nicht, können die Parteien sich nicht vereinigen, dann soll man wenigstens nicht sagen können, daß keine warnende Stimme sich erhoben habe.

Sollten sich vielleicht die früheren Herren Abgeordneten **Schuldt** und **Dörtenbach** nicht berufen fühlen, in diesem Sinne eine Bürgerversammlung zu veranstalten? Mehrere Wähler.